

Muster-Hygienekonzept Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen gemäß Niedersächsischer Corona-Verordnung ... (Verweis auf jeweils aktuelle Fassung, diese Vorlage wurde auf die rechtlichen Rahmenbedingungen ab 15.01.2022 angepasst)

Veranstaltungstitel:

Veranstaltungsdatum, Uhrzeit:

Ort:

Gottesdienst/Veranstaltung findet statt in der Kirche/unter freiem Himmel/an anderem Ort (genaue Beschreibung)

Zutrittsbeschränkungen: ohne/3G/2G/2Gplus

Maximale Anzahl der Besucher*innen:

Veranstalter*in:

Verantwortliche Person vor Ort (Name und Mobilnummer):

Anwendungsbereich

Dieses Hygienekonzept ist zur Organisation und Dokumentation der erforderlichen Hygienemaßnahmen für die o.g. Veranstaltung vorgesehen. Es basiert auf den zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Regelungen des Landes Niedersachsen, insbesondere den Vorgaben des § 5 (Hygienekonzept) sowie den allgemeinen Hygieneregeln, sowie auf den Absprachen der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur verantwortungsvollen Durchführung von Gottesdiensten und Veranstaltungen während der Corona-Pandemie.

Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, vor allem durch Aerosolbildung (etwa beim Sprechen, Singen, Husten und Niesen). Die Aufnahme in den Körper erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und – in geringerem Maße – die Bindehäute der Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt ein Eintrag über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) ist nicht vollständig auszuschließen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse gelten bei der Durchführung der o.g. Veranstaltung die grundsätzlichen Maßnahmen der persönlichen Hygiene:

- Abstand halten gemäß den Empfehlungen der Corona-VO
- Tragen von Alltagsmasken, wo dieses vorgeschrieben ist

- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
- Regelmäßige Reinigung und gründliche Desinfektion der Hände
- Kein Besuch der Veranstaltung von Personen mit Krankheitssymptomen

Zugangsbeschränkung

Die Teilnahme am Gottesdienst/an der Veranstaltung wird entsprechend der sog. **3G-Regelung** beschränkt auf Personen, die entweder einen Nachweis als Geimpfte oder Genesene oder einen gültigen Nachweis über einen negativen Corona-Test vorlegen können. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit.

Oder:

Die Teilnahme am Gottesdienst/an der Veranstaltung wird entsprechend der sog. **2G-Regelung** beschränkt auf Personen, die einen Nachweis als Geimpfte oder als Genesene vorlegen können. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit.

Oder:

Die Teilnahme am Gottesdienst/an der Veranstaltung wird entsprechend der sog. **2Gplus-Regelung** beschränkt auf Personen, die einen Nachweis als Geimpfte oder Genesene und zusätzlich einen gültigen Nachweis über einen negativen Corona-Test vorlegen können. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit.

Bei Gottesdiensten: Der Zutritt zum Veranstaltungsort wird inkl. der notwendigen Nachweise kontrolliert, eine Teilnahme ist nur nach vorheriger Voranmeldung bzw. nach Dokumentation von Name, Anschrift und Telefonnummer möglich. Die Höchstzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der unter Abstandsempfehlung vorgenommenen Bestuhlung und beträgt **xx** Personen, inkl. aller Mitwirkenden (**ggf. Plan anhängen**).

Nur bei Open Air: Die Veranstaltungsfläche ist/wird durch **xxxx (Umzäunung, Flatterband, natürliche oder vorhandene Grenzen)** abgegrenzt, so dass ein unkontrollierter Zutritt verhindert wird. Diese baulichen Maßnahmen werden personell durch Ordner unterstützt.

Mindestabstand

Die Anordnung der **Sitzplätze/Stehplätze im Rahmen der Bestuhlung bzw. des vorhandenen Mobiliars** erfolgt so, dass Personen oder Gruppen wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten können. **(Die Lösung für den Abstand bei Veranstaltungen im Stehen sollte hier beschrieben werden.)** Gemeinsame Gruppen können dabei ohne Mindestabstand **zusammensitzen/zusammenstehen**. Es erfolgt eine Platzanweisung durch Verantwortliche der Kirchengemeinde.

Bei allen liturgischen Handlungen sowie unter den Mitwirkenden wird der Mindestabstand eingehalten oder eine Mund-Nase-Bedeckung (OP-Maske/FFP2/KN95/N95) getragen.

Voranmeldung

Es ist mit einem erhöhten Interesse an der Veranstaltung zu rechnen. Die Teilnehmenden melden sich daher im Vorfeld der Veranstaltung **online/telefonisch/im Gemeindebüro** an. Sobald die Höchstkapazität des Veranstaltungsortes erreicht ist, ist eine Anmeldung nicht mehr möglich.

Steuerung des Publikums

Der Zutritt und das Verlassen des Veranstaltungsortes erfolgen unter Einhaltung des Mindestabstands. Dies wird durch Markierungen auf dem Boden und personelle Maßnahmen bzw. entsprechende Hinweise unterstützt. An der Tür wird auf die Vermeidung von Verzögerungen geachtet, um Gedränge zu vermeiden.

Nutzung der Sanitäranlagen

Die vorhandenen Sanitäranlagen können aufgrund ihrer Anzahl und der Raumgröße unter Einhaltung des Abstandsgebots von xx Personen gleichzeitig genutzt werden. Durch Ordner/Ampelsystem/andere Lösung wird sichergestellt, dass diese Personenzahl nicht überschritten wird.

Reinigung von Oberflächen, Lüftung des Raumes

Die Reinigung der Oberflächen und Gegenstände sowie der Sanitäranlagen erfolgt regelmäßig nach den landeskirchlichen Vorgaben. Genutzte Räume werden gemäß den landeskirchlichen Empfehlungen regelmäßig gelüftet, mindestens jedoch direkt vor und nach der Veranstaltung.

Dokumentation der Anwesenden

Die Teilnehmenden des Gottesdienstes werden datenschutzkonform mit ihren persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) durch Einzelbögen/durch Voranmeldung/durch Online-Anmeldung/durch die App Luca/durch die Corona-Warn-App erfasst. Diese Daten werden für drei Wochen aufbewahrt und danach vernichtet. Eine Teilnahme ohne Angabe der persönlichen Daten ist nicht möglich.

Mund-Nase-Bedeckungen

Jede*r Besucher*in ist verpflichtet, in geschlossenen Räumen eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der Verordnung (OP-Maske/FFP2/KN95/N95) zu tragen. Gleiches gilt auch für die Mitarbeitenden des Veranstalters mit Ausnahme der aktiv ausführenden Mitwirkenden. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann diese abgelegt werden. Oder: Diese wird auch getragen, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde.

Bei liturgischen Handlungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die liturgisch Handelnden eine Mund-Nase-Bedeckung (OP-Maske/FFP2/KN95/N95). Für Kinder zwischen dem 6. und 14. Geburtstag reicht gemäß Verordnung eine Alltagsmaske, Kinder unter 6 Jahren sind nicht zum Tragen einer Maske verpflichtet.

Weitere Hygienemaßnahmen

- Gemeindegang in geschlossenen Räumen ist nicht untersagt/findet nicht/findet nur mit getragener Mund-Nase-Bedeckung statt

- An den Eingangstüren/Zugängen wird die Möglichkeit zur Händedesinfektion vorgehalten
- Ein gastronomisches Angebot wird nicht vorgesehen
- Auf gesellige Angebote vor und nach dem Gottesdienst wird verzichtet

Unterweisung, Dokumentation

Dieses Hygienekonzept wurde allen nachfolgend aufgeführten Beteiligten vor dem Gottesdienst zur Kenntnis gegeben, auf seinen Inhalt und die Notwendigkeit zur Einhaltung wurde hingewiesen.

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person

Verfasser der Vorlage:

Stefan Riepe
Fachplaner für Besuchersicherheit
Hygienebeauftragter für Events, Kultur und Messen
Evangelische Medienarbeit | EMA
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
stefan.riep@evlka.de